

Beitragsordnung der Wirtschaftlichen Vereinigung Bentwisch e.V.

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Wirtschaftliche Vereinigung Bentwisch e.V. ist eine organisierte Interessengemeinschaft in der Gemeinde Bentwisch. Die Finanzierung der Wirtschaftlichen Vereinigung Bentwisch e.V. erfolgt zu großen Teilen aus den Beiträgen der Mitglieder.
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- (2) Werden Änderungen bzw. Ergänzungen der Mitgliedsbeiträge beschlossen, werden die festgesetzten Beiträge ab dem 01. des auf die Beschlussfassung folgenden Monats erhoben. Soweit der Jahresbeitrag unterjährig geändert wird, berechnet sich dieser zeitanteilig, wobei lediglich volle Monate berücksichtigt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Änderungen und Ergänzungen der Mitgliedsbeiträge auch mit Wirkung zu einem anderen Termin festgesetzt werden.

§ 3 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 125,00 €.

§ 4 Fälligkeit der Beitragszahlungen, Kontoverbindung

- (1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge innerhalb der Zahlungsfristen an den Verein zu zahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Beitragsrechnung auf das Konto des Vereins zur Zahlung fällig.
- (3) Soweit ein Mitglied unterjährig in den Verein eintritt oder aus dem Verein ausscheidet, ist der Beitrag für das betreffende Geschäftsjahr anteilig zu entrichten, wobei lediglich volle Monate berücksichtigt werden. Der Monat des Eintritts bzw. des Ausscheidens wird in den Zeitraum der Mitgliedschaft eingerechnet.
- (4) Die Mitglieder entrichten die Mitgliedsbeiträge per Überweisung auf das Konto der Wirtschaftlichen Vereinigung Bentwisch e.V. bei der Deutschen Kreditbank AG

IBAN: DE41 1203 0000 0000 1640 04

BIC: BYLADEM1001

§ 5 Zahlungsverzug

- (1) Bei Zahlungsverzug wird das Vereinsmitglied zur Zahlung gemahnt. Die Mahnung kann in Textform erfolgen. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Vorstand schriftlich mitgeteilte Adresse, Faxnummer bzw. Emailadresse versendet worden ist und eine Mitteilung, dass eine Zustellung nicht erfolgen konnte, nicht beim Vorstand eingegangen ist.
- (2) Ist ein Mitglied mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr in Verzug, kann der Vorstand entsprechend der Regelungen in der Vereinssatzung des Ausschluss des Vereinsmitglieds beschließen.

Die Mitgliederversammlung hat diese Beitragsordnung in der Mitgliederversammlung am 05.03.2019 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung zum 01.04.2019 in Kraft.